



BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses und über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Erweiterung Goethestraße Nord" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 12.11.2025 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Goethestraße Nord“ als **S a t z u n g** beschlossen. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Goethestraße Nord“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Goethestraße Nord“ ortsüblich bekannt gemacht.
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Goethestraße Nord“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 11.12.2025 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Gemeindeverwaltung Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr

bzw. bei der

**Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1,
84571 Reischach, EG - Raum 17 während der allgemeinen Dienststunden:**

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 07.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,*
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und*
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,*
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aushang an der Amtstafel
in Perach

Aushang: vom 11.12.2025
bis 05.02.2026

abgenommen am:



Perach, den 11. Dezember 2025
GEMEINDE PERACH

Georg Eder, 1. Bürgermeister